

so gehörig geschnitten werden, daß sie nicht über die Gräben oder in die Straßen reichen; neue Hecken dürfen an Gemeinde- oder Nachbarwegen nicht näher als 2 Fuß von der Straße angelegt werden.

- § 26. Lärmen, ausgelassenes Singen und Pfeifen, sowie Peitschenknallen auf den Straßen und öffentlichen Plätzen ist sowohl bei Tage wie bei der Nacht verboten.
- § 28. Hunde müssen des Nachts in den Häusern gehalten oder angeketet werden.
Hunde, welche zur Bewachung von Buden, Karren oder Wagen auf und an den Straßen dienen, müssen stets angeketet, die Ketten aber nur so lang sein, daß Vorübergehende nicht belästigt werden können.
- § 29. Beim Passiren der engen Straßen, der Brücken, der Eisenbahn, beim Einbiegen in anderen Straßen und überall, wo die Passage durch Menschen oder sonst beengt ist, darf nur Schritt gefahren, geritten oder gefahrt werden; dasselbe gilt beim Passiren der Straßen und Plätze in der Nähe der Kirchen während des Gottesdienstes.
- § 30. Karren und anderes für Lasten bestimmtes Fuhrwerk darf durch die Straßen nur im Schritt gefahren werden; das Sitzen der Fuhrleute auf den Karren &c. ist in diesem Falle unbedingt verboten und sind die Fuhrleute verpflichtet, links neben ihren Pferden und zwar so nahe zu gehen, daß sie solche lenken und führen können. Das Aneinanderhängen mehrerer Karren &c. ist verboten.
- § 31. Das Hintersitzen der Fuhrleute oder das Fahren von dem Fuhrwerk aus, ist nur dann erlaubt, wenn der Fuhrmann sein Zugvieh durch sichere Zügel in Gewalt hat.
- § 32. Führer von Fuhrwerken jeder Art und Reiter müssen die Fußgänger, welche dem Gespann oder den Lastthieren zu nahe kommen, so daß sie Gefahr laufen, beschädigt zu werden, durch lauten Zuruf so zeitig warnen, und letzterenfalls die Fuhrwerke und Thiere anhalten, daß denselben Zeit bleibt von der Seite zu treten.
- § 33. Den in der Ausübung des Dienstes begriffenen Fuhrwerken der Feuerlöschanstalten, den Leichenzügen und den von der Polizeibehörde gestatteten öffentlichen Aufzügen müssen Fuhrwerksführer, Reiter &c. ausweichen. Ist zum Vorbeipassiren kein Raum vorhanden, so muß so lange angehalten werden, bis der Zug vorüber ist.
- § 38. Pferde oder sonstige Zug- und Lastthiere zu necken oder zu werfen, sowie das Aufhängen an Karre und Wagen und Hintenaufsitzen ist untersagt.
- § 39. Wenn Schnee liegt müssen alle Zugthiere beim Befahren der Straßen mit Schellen behangen werden.
- § 43. Wird in, auf den Straßen oder öffentlichen Plätzen, überhaupt außerhalb dem Hause befindlichen Buden oder Verkaufsstellen Licht gebraucht, so muß solches in wohlverschlossenen Laternen oder einem sonstigen das Licht von allen Seiten umgebenden Behälter befindlich sein.
- § 44. Brennbares Material, als Holz, Heu, Stroh &c. darf weder auf den Straßen noch auf den Bürgersteigen oder an den Häusern länger liegen gelassen werden, als zum Wegschaffen nöthig ist.
- § 45. Die Häuser und Gehöfte müssen vom 1. October bis 1. April von 10 Uhr Abends und vom 1. April bis 1. October von 11 Uhr Abends ab geschlossen sein, worauf besonders die Nachtwächter zu achten haben.